

3. Wird die Frist des § 381 St.P.D. gewahrt, wenn die schriftliche Einlegung des Rechtsmittels am letzten Tage der Frist dem Gerichtsschreiber nach dem Schlusse der Dienststunden in dessen Wohnung übergeben und von ihm angenommen wird?

St.P.D. §§ 381. 355.

I. Straffenat. Ur. v. 7. Februar 1898 g. E. Rep. 4736/97.

I. Landgericht Cöln.

Gründe:

Die Strafkammer hat die Revision auf Grund des § 386 St.P.D. als unzulässig verworfen, weil der Schriftsatz, durch den das Rechtsmittel vom Verteidiger eingelegt ist, zwar am letzten Tage der Frist abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr dem Ersten Gerichtsschreiber des Landgerichtes in

dessen Wohnung übergeben und von ihm mit dem Eingangsvermerk versehen worden, damit aber nicht dem Gericht zugegangen sei. Daß sei vielmehr erst am nächsten Tage geschehen. Der Angeklagte hat hiergegen innerhalb der Frist des § 386 Abs. 2 auf die Entscheidung des Revisionsgerichtes angetragen, demnach fragt es sich zunächst, ob die Notfrist als gewahrt anzusehen ist.

Die Strafprozeßordnung enthält nur die Bestimmung, daß die Revision innerhalb der bestimmten Frist bei dem Gerichte einzulegen ist, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Der letztere Fall kommt nicht weiter in Betracht. Rein äußerlich angesehen läßt sich der sprachliche Ausdruck sowohl so auslegen, daß der die Einlegung des Rechtsmittels erklärende Schriftsatz an die Gerichtsstelle, d. h. in die Gerichtsräume des Gerichtes, angelangt sein muß, als auch so, daß er einem berufenen Vertreter des Gerichtes übergeben sein muß, oder endlich so, daß beides zusammentreffen muß, der zuständige Beamte also das Schriftstück an der Gerichtsstelle entgegenzunehmen hat. Daß die erste dieser drei Möglichkeiten auszuscheiden hat, ergibt sich aus der Erwägung, daß die Einlegung eines Rechtsmittels in der Übergabe einer schriftlichen Willenserklärung besteht, die nur einer Person, nicht einer Örtlichkeit gegenüber erfolgen kann. Das Reichsgericht hat auch bereits entschieden, daß die Niederlegung des Schriftsatzes innerhalb der Geschäftsräume für sich allein nicht geeignet ist, die Frist zu wahren.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 613; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 22 S. 124.

Daraus folgt zugleich, daß das die Willenserklärung enthaltende Schriftstück an eine Person gelangen muß, die zu der Empfangnahme in Vertretung des Gerichtes befugt sein muß, daß aber die Frist nicht gewahrt wird, wenn der Empfänger eine hierzu nicht berufene, wenngleich im Dienste des Gerichtes stehende Person ist.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 85.

Der Erste Gerichtsschreiber des Landgerichtes, der im vorliegenden Falle die schriftliche Einlegung der Revision entgegengenommen hat, war nach den bestehenden Dienstvorschriften befugt, das Schriftstück in Empfang zu nehmen und mit dem Eingangsvermerk zu versehen (§ 5 der preussischen Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte vom 3. August 1879, preuß. Just.-Min.-Bl. 1879, Anl. II

zu S. 230). Seine Befugnis dazu ist auch nicht zeitlich auf die festgesetzten Dienststunden beschränkt. Denn wenngleich solche vorgeschrieben sind, so besteht doch kein Verbot, daß der Gerichtsschreiber über sie hinaus in seinem Amte thätig ist. Das Reichsgericht hat auch wiederholt schon sich dahin ausgesprochen, daß, wenn der Eingang noch innerhalb der Nothfrist erfolge, es unerheblich sei, ob die regelmäßigen Geschäftsstunden abgelaufen gewesen seien.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 85; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 429.

Dieselben Gründe führen weiter zu dem Ergebnis, daß es nicht darauf ankommt, ob der zur Empfangnahme namens des Gerichtes berufene Beamte diese Handlung außerhalb des Gerichtsgebäudes vornimmt, sofern nicht eine Dienstvorschrift besteht, die ihm solches untersagt. Die Fälle, wo solche Beschränkung bereits aus der Art der dem Beamten obliegenden Dienstverrichtungen folgen kann (z. B. Kastellan eines Gerichtsgebäudes, Gefängnisbeamte), haben hier außer Betracht zu bleiben; denn das Amt eines Gerichtsschreibers führt in gewissen Fällen sogar notwendig zu einer Thätigkeit außerhalb der Gerichtsstelle (Protokollführung, Aufnahme eines Inventars). Für den Gerichtsschreiber muß daher gefordert werden, daß die Aufsichtsbehörde, die ihm die Befugnis zur Empfangnahme der Eingänge beilegt hat, diese zeitlich oder örtlich oder in beiden Beziehungen beschränkt. Eine Anordnung dieser Art ist z. B. in der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Justiz, betreffend Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber, vom 14. September 1879 § 6 zu finden, wo bestimmt wird: „Schriftstücke, die unverschlossen bei dem Gerichte einzureichen sind, werden . . . in der Gerichtsschreiberei abgegeben. Auf den in der Gerichtsschreiberei eingegangenen Schriftstücken hat der Gerichtsschreiber den Tag des Einlaufes zu vermerken.“ Hiernach darf der bayerische Gerichtsschreiber nur den Einlauf bei der Gerichtsschreiberei vermerken, die Übergabe an ihn persönlich ist nicht ausschlaggebend. Auf diese Bestimmung gründet sich der Beschluß des erkennenden Senates vom 21. Oktober 1880,

Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 369, auf den der Beschluß der Strafkammer sich beruft.

Vgl. übrigens auch Rechtspr. a. a. O. Bd. 2 S. 615.

Aber die Bestimmung für die preussischen Gerichtsschreiber ist anders

gefaßt. Der oben angeführte § 5 sagt, daß der Erste Gerichtsschreiber die unverschlossenen, für das Gericht oder die Gerichtsschreiberei bestimmten Schriftstücke in Empfang zu nehmen und bei der Entgegennahme den Zeitpunkt des Einganges anzugeben hat. Daraus ist ein Verbot des in Rede stehenden Inhaltes nicht zu entnehmen. Für Preußen liegt hiernach die Sache so, daß der Erste Gerichtsschreiber die Empfangnahme unverschlossener, für das Gericht bestimmter Schriftstücke außerhalb der Geschäftsstunden und außerhalb der Gerichtsstelle ablehnen kann, daß aber, wenn er das Schriftstück angenommen hat, der Zeitpunkt der Übergabe an ihn als der Zeitpunkt des Einganges bei Gericht zu gelten hat.

Hiernach war der die Revision als unzulässig verwerfende Beschluß der Strafkammer aufzuheben und in eine Prüfung der erhobenen Beschwerden einzutreten.